Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 556
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Gindra (LINKE)

vom 10. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2021)

zum Thema:

Never Ending Story: Rechtliche Probleme mit Baunutzungsplan?
(VI – Bezirk Reinickendorf)

und **Antwort** vom 27. September 2021 (Eingang beim Abgeordntenhaus am 28. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Gindra (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28556
vom 10. September 2021
über: Never Ending Story: Rechtliche Probleme mit Baunutzungsplan?
(VI – Bezirk Reinickendorf)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Reinickendorf von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Bei wie vielen Bauprojekten in den letzten fünf Jahren bildete der Baunutzungsplan (BNPl) die Grundlage für die Beurteilung (bitte auflisten mit Angabe der Art des Gebäudes, des Bauvolumens und Gesamtfläche)?

Antwort zu 1:
Als ehemaliger Westbezirk gilt für Teilbereiche von Reinickendorf nach wie vor der Baunutzungsplan. Er wurde in den letzten 60 Jahren teilweise durch qualifizierte Bebauungspläne abgelöst, dennoch ist er für ein Teil der Baugesuche Genehmigungsgrundlage. Die geforderte Aufstellung von Bauprojekten der letzten 5 Jahre, die auf Grundlage des Baunutzungsplans genehmigt worden sind, ist nicht leistbar, schon gar nicht nach Art des Gebäudes, des Bauvolumens und der Gesamtfläche.

Frage 2:
Wie viele dieser Bauprojekte betraf Wohnungsneubau mit 200 oder mehr Wohneinheiten?

Antwort zu 2:
Keins.

Frage 3:
Mit wie vielen Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit dem BNPl war die oberste Bauaufsicht in den letzten fünf Jahren befasst (bitte Liste mit Streitpunkten / Ergebnis, gegebenenfalls auch gerichtliche Beschlüsse)?

Antwort zu 3:

Im Rahmen der statistischen Erhebung und mit Hilfe der elektronischen Recherche wurde eine Gesamtanzahl aller Widerspruchsverfahren von 380 herausgefiltert. Dabei wurden alle Widerspruchsverfahren betrachtet, denn die elektronische Recherche erlaubt ein getrenntes Filtern nach Baunutzungsplan und Streitpunkten nicht. Deshalb ist es nicht möglich, eine genaue Auskunft über die gestellte Frage zu geben.

Jedoch lassen sich die einzelnen Widersprüche nach den Bezirken herausfiltern:

Reinickendorf	4
Friedrichshain-Kreuzberg	53
Charlottenburg-Wilmersdorf	38
Tempelhof-Schöneberg	21
Treptow-Köpenick	26
Steglitz-Zehlendorf	6
Lichtenberg	54
Neukölln	6
Pankow	79
Mitte	57
Marzahn-Hellersdorf	2
Weißensee	17
Spandau	17
	380

Frage 4:
Welche Maßstäbe legt der Bezirk bei der Befreiungspraxis an?

Antwort zu 4:
Befreiungen können nur erteilt werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist. Diese Vertretbarkeit ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

Frage 5:
Gibt es vereinheitlichende Regeln zwischen den Bezirken, abgeleitet gegebenenfalls von Gerichtsentscheiden, für die Befreiungspraxis?

Antwort zu 5:
Vereinheitlichte Regeln sind nicht bekannt.

Frage 6:
Wie viele Entscheidungen des Bezirks bzw. der Entscheidung der Widerspruchsbehörde im Zusammenhang mit dem BNPl wurden in den letzten fünf Jahren gerichtlich beklagt (bitte Liste mit Ergebnis)?

Antwort zu 6:
Widerspruchsverfahren werden eingeleitet auf Grundlage von Entscheidungen der Behörde. Diese Entscheidungen können sowohl Genehmigungen als auch Versagungen sein. Es ist kein leistbarer Aufwand, alle Widerspruchsverfahren der letzten 5 Jahre daraufhin zu durchforsten, ob für die Genehmigung oder die Versagung der Baunutzungsplan ausschlaggebend war.

Frage 7:
Wertet das Bezirksamt gerichtliche Entscheidungen aus und welche Schlüsse zieht es daraus für die Beurteilungspraxis für Flächen, die dem BNPl unterliegen?

Antwort zu 7:
Im Bezirk Reinickendorf fließen gerichtliche Entscheidungen in die Erteilung von Befreiungen bei zukünftigen Verfahren mit ein. Dies bezieht sich aber nicht ausschließlich auf den Baunutzungsplan.

Frage 8:
Wie viele Entscheidungen von Gerichten in den letzten fünf Jahren bezogen sich auf die „Funktionslosigkeit“ des BNPl?

Antwort zu 8:
Im Bezirk Reinickendorf ist keine gerichtliche Entscheidung zur Funktionslosigkeit bekannt.

Frage 9:
Welche Folgen hatte die „Funktionslosigkeit“ des BNPl für danach vorher beurteilten Bauvorhaben?

Antwort zu 9:
Im Bezirk Reinickendorf ist keine gerichtliche Entscheidung zur Funktionslosigkeit bekannt.

Frage 10:
Welche Abstimmungen mit der Senatsverwaltung gab es um bei dem Ziel des Koalitionsvertrags, den Baunutzungsplan durch neue Bebauungspläne zu ersetzen, voranzukommen?

Antwort zu 10:
Im Bezirk Reinickendorf werden fortlaufend, wenn ein Planungserfordernis festgestellt wird, Bebauungspläne neu aufgestellt. Dies kann dazu führen, dass bereits qualifizierte Bebauungspläne, aber auch der Baunutzungsplan abgelöst werden.

Es wurde eine AG Baunutzungsplan eingerichtet, in der diese Fragen zwischen den betroffenen Bezirken und der Senatsverwaltung besprochen werden.

Frage 11:
Welche anderen Schritte hält der Bezirk für sinnvoll, um die Rechtssicherheit von Entscheidungen nach BNPl zu erhöhen?

Antwort zu 11:
Wie bereits unter Frage 4 beantwortet, ist die Erteilung von Befreiungen auf den Einzelfall beschränkt. Befreiungsvoraussetzung ist die städtebauliche Verträglichkeit. Hierbei bedarf es einer genauen Prüfung und Argumentation. Wird dies gewissenhaft gemacht, besteht eine hohe Rechtssicherheit.

Berlin, den 27.9.21

In Vertretung

Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen